

Von: Pötscher Waltraud <Waltraud.Poetscher@lk-stmk.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>; FAVD_Begutachtung
<begutachtung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 23.03.2023 12:38:12
Betreff: ABT13-14614/2023-4 Logistik Land, Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich Erneuerbare Energie, Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Teschinegg,

anbei übermitteln wir fristgerecht die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark zu o. a. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Waltraud Pötscher
Büromitarbeiterin Referat Recht und Bewertung

Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

Tel: +43 316 8050 1426

Mail: waltraud.poetscher@lk-stmk.at, Web: <http://www.stmk.lko.at>



<https://de-de.facebook.com/lksteiermark>

<https://www.facebook.com/steirischeLebensmittel>

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://stmk.lko.at/datenschutz>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.H. Frau Mag. Andrea Teschinegg
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer
DW: 1228
johannes.pommer@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po-23

Graz, 20. März 2023

**Betreff: Legistik Land, Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Erneuerbare Energie - Solarenergie, Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare
Energie - Solarenergie erlassen wird;
ABT13-14614/2023-4
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Landwirtschaftskammer Steiermark das Ziel der Steirischen Landesregierung begrüßt, den Anteil der Strom- und Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energieträgern in den kommenden Jahren deutlich zu erhöhen. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass dies im Bereich der Solarenergie unter anderem durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen geschehen soll. Überörtliche Festlegungen sollen im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen.

Die Erreichung der Energie- und Klimaziele ist massiv vom Ausbau der erneuerbaren Energieträger abhängig. Die Landwirtschaft nimmt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle ein. Sie versorgt nicht nur sich selbst mit erneuerbarer Energie, sondern ist ein unverzichtbarer Energielieferant für den gesamten Lebens- und Wirtschaftsraum Steiermark. Die heimischen Bäuerinnen und Bauern erzeugen elfmal mehr Energie als sie selbst für die Energieversorgung benötigen.

Zur Erreichung der Klimaneutralität müssen alle Potentiale für die Erzeugung erneuerbarer Energien optimal genutzt werden. Die Verkehrs-, Wärme- und Stromwende - weg von importierten klimaschädlichen fossilen Energieträgern aus Krisenregionen und gefährlichem Atomstrom aus Nachbarländern,



hin zu erneuerbaren Energien aus Österreich - ist unumgänglich. Der ambitionierte Ausbau von Photovoltaik-Anlagen ist ein relevanter Teil der Lösung. Dabei ergibt sich aus Sicht der Landwirtschaftskammer Steiermark eine klare Priorisierung bei der Verwendung der geeigneten Flächen zur Realisierung der vorhandenen Potentiale. Oberste Priorität hat die Erschließung der verfügbaren Dachflächen bei Gewerbebetrieben, in der Industrie, bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie im privaten Sektor. In weiterer Folge sind für die Errichtung von größeren Photovoltaikanlagen vorbelastete Flächen, wie ausgekieste Schottergruben, Lagerplätze, Gewerbebrachen, Parkplätze oder ehemalige Verkehrsanlagen, heranzuziehen. Darüber hinaus ist die Umsetzung von Photovoltaik-Mehrfachnutzungen bzw. Agri-Photovoltaikanlagen zur Vermeidung von Landnutzungskonflikten, dem weiteren Ausbau der Photovoltaik sowie für die gesellschaftliche Akzeptanz der Transformation unseres Energiesystems von dringlicher Wichtigkeit. Als Agri-Photovoltaikanlagen gelten jene Anlagen, die neben der PV-Stromerzeugung gleichzeitig auch eine ortsübliche, dem Standort entsprechende landwirtschaftliche Produktion sicherstellen.

Das langfristige Ziel in der Steiermark muss es sein, die besten landwirtschaftlichen Böden in einer Gemeinde der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Gesamtmenge der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist so gering als möglich zu halten. Dafür braucht es entsprechende Rahmenbedingungen.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark weist seit Jahren auf die großflächige Verbauung und Versiegelung unserer wertvollen Böden hin. Österreichweit werden aktuell rund 13 Hektar Ackerfläche pro Tag (jährlich 0,5 % der Agrarfläche) verbaut. Das ist das Fünffache des Zielwertes von 2,5 Hektar pro Tag, der bereits 2002 in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung festgeschrieben wurde. In der Steiermark liegt die Zahl bei 3,9 Hektar Bodenfläche pro Tag und ist diese somit deutlich höher als in Oberösterreich mit 2,1 Hektar und Niederösterreich mit 1,9 Hektar pro Tag.

Fruchtbarer, klimafitter Boden ist in Zeiten des Klimawandels eine Überlebensversicherung. Er speichert Kohlendioxid, filtert unser Wasser und erfüllt zahllose Pufferfunktionen. Bodenschutz ist zugleich Klimaschutz und damit eine zentrale gesellschaftliche Verpflichtung. Deshalb ist der sorgsame Umgang mit der Ressource Boden das Gebot der Stunde.

Zu den einzelnen Regelungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes beziehen wir wie folgt Stellung:

Zu den §§ 1, 3 und den diesbezüglichen Erläuterungen – Kriterium „Bodenwertigkeit“ zur Festlegung der Vorrangzonen:

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung finden sich die Kriterien, nach welchen die Festlegung der Vorrangzonen stattgefunden haben. Diese sollen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Steiermark (§ 3 Stmk. Raumordnungsgesetz) entsprechen. Neben an-

deren Kriterien ist unter anderem der Ausschluss der Aufnahme von hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Produktion gemäß digitaler Österreichischer Bodenkarte (eBOD) in eine Vorrangzone vorgesehen. Eine nähere Erläuterung erfolgt dabei jedoch nicht.

Die Heranziehung der eBOD zur Beurteilung ob es sich um einen hochwertigen landwirtschaftlichen Boden handelt, ist jedenfalls zu hinterfragen. Hier stellt aus unserer Sicht die Bodenklimazahl eine geeignete Alternative dar. Die Bodenklimazahl spiegelt die natürlichen Ertragsbedingungen des Bodens unter Berücksichtigung der Bodenart, des Wasserhaushaltes, der Hangneigung etc. objektiv wider. Die Bodenklimazahl wird in einer Wertzahlenspanne von 0 bis 100 ausgedrückt und bundesweit durch die von der Finanzverwaltung durchgeführte Bodenschätzung für landwirtschaftliche Flächen ermittelt. Allgemein kann ausgeführt werden, dass es sich in der Steiermark bei Böden mit einer Bodenklimazahl zwischen 40 und 60 bereits um äußerst ertragsreiche und damit für die Landwirtschaft unverzichtbare Böden handelt. Bei einem Vergleich dieser beiden Systeme in einer Vorrangzone ist auffällig, dass Gebiete mit hohen Bodenklimazahlen im eBOD teilweise nicht in der höchsten Kategorie dargestellt werden. Bei diesen Böden handelt es sich jedoch, wie bereits oben angeführt, bezogen auf die landwirtschaftliche Ertragssituation, um sehr gute Böden.

In der eBOD besteht die Möglichkeit Bodenwertigkeiten des Ackerlandes grafisch darzustellen. Je nach Gebiet ergeben sich dabei unterschiedliche „Wertigkeiten“ und Abstufungen. In einem als Vorrangzone definierten Gebiet können z.B. vier Kategorien existieren, die von „hochwertig“ über „mittelwertig“, „geringwertig bis mittelwertig“ und bis zu „geringwertig“ reichen, während in einer anderen Vorrangzone lediglich drei Kategorien die von „mittelwertig“ über „geringwertig bis mittelwertig“ bis zu „geringwertig“ reichen, aufscheinen.

Wenn man der klaren Intention des Gesetzgebers folgt, wonach er es sich zum Ziel gesetzt hat, hochwertige Böden bei der Festlegung von Vorrangzonen auszuschließen, ergibt sich folgendes Bild: In jenem Gebiet wo gemäß eBOD vier Kategorien ausgewiesen sind, wurde von einer Aufnahme derjenigen Flächen, welche als „hochwertig“ eingestuft wurden, Abstand genommen, da dies augenscheinlich der höchsten Kategorie in dieser Gegend entspricht. In dem Gebiet wo lediglich drei Kategorien vorhanden sind, erfolgte eine Aufnahme von Flächen, welche sich in der in diesem Gebiet höchsten Kategorie „mittelwertig“ befinden. Da in dieser Gegend laut eBOD dies die höchste Kategorie der Bodenwertigkeit darstellt, wird es sich zweifelsfrei um den hochwertigsten Boden für die landwirtschaftliche Produktion in der betreffenden Region handeln. Konsequenterweise dürften diese Flächen, entgegen der nunmehr im Zuge der Anhänge des vorliegenden Verordnungsentwurfes ausgewiesenen Vorrangzonen, jedoch in keine Vorrangzone aufgenommen werden.

Ob diese Auslegung der gewählten Vorgangsweise entspricht oder ob noch weitere Kriterien bei der Auswahl der Vorrangzonen in Bezug auf die „Bodenwertigkeit“ zur Anwendung gekommen sind, bleibt der Verordnungsgeber leider schuldig. Es liegt die Vermutung nahe, dass den anderen angeführten Kriterien, wie etwa der energiewirtschaftlichen Standortanbindung oder der Berücksichtigung der Möglichkeit der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum, eine höhere Gewichtung bei

der Auswahl der Standorte der Vorrangzonen beigemessen wurde. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist bei der Ausweisung der Vorrangzonen jedenfalls dem Kriterium der Bodenwertigkeit, vor allem aufgrund der Zielsetzung des Verordnungsgebers, ein wesentlich höherer Stellenwert einzuräumen.

Zu § 1 Abs. 5 „Ziele“:

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass im Verordnungstext unmittelbar ausgeführt wird, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen ist. Nicht nachvollziehbar erscheinen jedoch die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach aufgrund der technischen Spezifikation von Agri-Photovoltaikanlagen – gegenüber herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen – die Aspekte des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen sind. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sich Agri-Photovoltaikanlagen im Vergleich zu herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, per se sogar durch die mehrfache Flächennutzung und insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, raumverträglicher in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und daher geringere Auswirkungen darauf haben werden. Zudem muss in diesem Zusammenhang der Vorteil einer doppelten Nutzung stärker wiegen als das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

Zu § 3 Abs. 2 „Vorrangzonen“:

Gemäß § 3 Abs. 2 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist in Vorrangzonen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Es finden sich jedoch weder im Verordnungstext selbst, noch in den Erläuternden Bemerkungen klare Ausführungen dazu, ob auch die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen zulässig bzw. von der Begrifflichkeit einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mitumfasst ist. Aus den Zielen des Verordnungsentwurfes und der generellen Intention des Gesetzgebers ergibt sich eindeutig, dass der Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Produktion und der weiteren Nutzung wertvoller Böden zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, ein äußerst hoher Stellenwert eingeräumt wird und dies insbesondere auch zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit unumgänglich ist. Diese Intention wird unter anderem in § 1 Abs. 5 zum Ausdruck gebracht, wonach im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen jedenfalls zu bevorzugen ist. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 finden sich jedoch widersprüchliche Ausführungen, welchen zu Folge „eine Kombination mit anderen Nutzungen“ auf Vorrangzonen nicht möglich sein soll. In diesem Zusammenhang ist eine Klarstellung unmittelbar im Verordnungstext erforderlich, da ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass auch auf Flächen von über zehn Hektar die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage möglich ist. Damit wäre gewährleistet, dass Flächen, die zur Energieproduktion in Anspruch genommen werden, zusätzlich weiterhin für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse genutzt werden können.

Zu § 3 Abs. 3 Gestaltungsmaßnahmen innerhalb von Vorrangzonen:

In § 3 Abs. 3 werden Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen festgelegt, die im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Vorrangzonen einzuhalten sind.

Aufgrund der Ziffer 3 dieses Absatzes ist die Durchgängigkeit bestehender Wegführungen innerhalb von Vorrangzonen grundsätzlich zu erhalten oder gegebenenfalls durch die Neuanlage von Wegen und Bewegungslinien auszugleichen. Für Fälle, in denen die Neuanlage von Wegen erforderlich sein wird und sich dadurch Nachteile oder Erschwernisse für die Bewirtschaftung (wie insbesondere weitere Wegstrecken) umliegender land- und/oder forstwirtschaftlicher Flächen ergeben, muss sichergestellt werden, dass sämtliche daraus resultierende vermögensrechtliche Nachteile entsprechend abgegolten sowie insbesondere anfallende Mehraufwendungen entschädigt werden.

Ferner findet sich in Absatz 3 mehrfach das Erfordernis der Anlage sowie Erhaltung von Vegetations- bzw. Gehölzstrukturen wie z.B. Hecken oder Baumreihen. Aufgrund der Ziffer 5 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen zudem grundsätzlich mit einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen) zu umranden. Die Umrandungen sind mit einer Mindestbreite von fünf Metern und außerhalb etwaiger Zäune auszuführen. In Zusammenhang mit diesen Vorgaben sind jedenfalls Klarstellungen bzw. Ergänzungen erforderlich. Es muss festgehalten werden, dass jene Flächen, die für die Anlage von Umrandungen sowie generell Gehölz- bzw. Vegetationsstrukturen erforderlich sind, auf das Ausmaß der ausgewiesenen Vorrangzone anzurechnen bzw. innerhalb der ausgewiesenen Vorrangzone auszuführen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich in § 6 Abs. 4 im Hinblick auf die Vorgaben für die örtliche Raumplanung eine derartige klare Regelung findet und im Rahmen der Festlegungen für die Vorrangzonen nicht.

Zum anderen muss sichergestellt werden, dass es durch die Vornahme entsprechender Pflanzungen sowie generell durch Gehölz- und Heckenstrukturen, nicht zu Beeinträchtigungen / Nachteilen (z.B. durch Schattenwurf) in der Bewirtschaftung umliegender land- und/oder forstwirtschaftlicher Flächen kommt. Im Hinblick darauf ist die Aufnahme einer Abstandsregelung zu angrenzenden land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen und die Festlegung einer Maximalhöhe des Bewuchses unbedingt erforderlich. Es sollte ein Mindestabstand für Vegetationsstrukturen zu benachbarten Flächen von zumindest vier Metern eingehalten werden müssen (diese Fläche müsste ebenso auf das Flächenausmaß der Vorrangzone angerechnet werden und entsprechend gepflegt werden) und der Bewuchs dauerhaft auf einer Höhe von maximal vier Metern gehalten werden. Sollten sich dennoch vermögensrechtliche Nachteile für umliegende land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen ergeben, so muss sichergestellt werden, dass diese entsprechend abgegolten werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Erfordernis der Einrichtung eines Monitorings sowie die Vorgabe im Anlassfall entsprechende Managementmaßnahmen im Hinblick auf eine Verhinderung der Ausbreitung invasiver Pflanzenarten umzusetzen, entsprechend den Erläuternden Bemerkungen zum Verordnungstext, als äußerst positiv zu werten ist. Dies im Hinblick darauf, dass es für die Sicherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, insbesondere auch benachbarter Grundflächen, unabdingbar ist, die Ausbreitung invasiver Arten hintanzuhalten.

Zu § 5 Ziffer 2 (Ausschlusszonen):

In den Erläuterungen zur Ziffer 2 des § 5 wird angeführt, dass beispielsweise zur Versorgung von Schutzhütten die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland im Teilraum „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ möglich sein soll. Als weiteres Beispiel wären an dieser Stelle auch Hütten anzuführen, die der Bewirtschaftung der Almen bzw. generell der land- und/oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.

Zu § 5 Ziffer 3 (Ausschlusszonen):

Mittels dieser Bestimmung werden Nationalparks, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie sowie Naturdenkmäler pauschal ohne eingehendere Prüfung als Ausschlusszonen festgelegt. Gegenständlich sollte jedoch differenzierter vorgegangen werden und eine Abwägung der Auswirkungen des Photovoltaik-Projektes auf das geschützte Gut vorab ermöglicht werden. Eine diesbezügliche Adaptierung wird eingefordert.

Zu § 5 Ziffer 6 (Ausschlusszonen):

Waldflächen gelten im vorliegenden Verordnungsentwurf explizit als Ausschlusszone. Eine Festlegung von Eignungszonen ist damit unzulässig. Begründet wird dies mit der CO₂ Bindung des Waldes, den wichtigen Ökosystemleistungen und dem Erhalt der Waldfunktionen. Diese Einschränkung scheint aus Sicht der Landwirtschaftskammer Steiermark zu streng gesetzt. Mit Blick auf die Klimaveränderung und damit verbundene Katastrophenereignisse (Sturmereignisse, Borkenkäferbefall etc.), die dem Wald in einigen Regionen bereits massiv zusetzt, kann eine alternative Nutzungsform, auch zeitlich und räumlich begrenzt, durchaus Sinn machen. Ob die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Waldfläche möglich sein soll, hat im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen abgeklärt zu werden. Einem generellen Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Waldflächen kann seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.

Zu § 6 Abs. 2 und Abs. 3 „Vorgaben für die örtliche Raumplanung“:

Mit § 6 wird grundsätzlich die Möglichkeit auf Ebene der örtlichen Raumplanung geschaffen, Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die obigen Ausführungen zu § 3 Abs. 2 verwiesen, wonach klargestellt werden muss, dass auch die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen zulässig ist. Dies muss unabhängig der Vorgaben und Erfordernisse des § 6 des vorliegenden Verordnungsentwurfes möglich sein.

Zu § 6 Abs. 4:

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen § 3 Abs. 3 verwiesen, wonach die Einhaltung entsprechender Abstände etc. sicherzustellen ist, um eine nachteilige Beeinträchtigung der Bewirtschaftung umliegender land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu verhindern.

Darüber hinaus muss unsererseits darauf hingewiesen werden, dass das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit insbesondere im Hinblick darauf nicht eingeschränkt werden darf, als es in der alleinigen Entscheidungsfreiheit des Grundeigentümers zu liegen hat, ob eine ausgewiesene Vorrangzone zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt bzw. zur Verfügung gestellt wird. Grundeigentümer dürfen weder direkt, noch indirekt zur Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme von Flächen verpflichtet bzw. gezwungen werden.

Abschließend darf noch ausgeführt werden, dass die Landwirtschaftskammer Steiermark einer kontrollierten Erschließung des Photovoltaikpotentials, unter Einbindung der heimischen Betriebe auf den explizit dafür geeigneten Flächen, positiv gegenübersteht. Nur so kann das Spannungsfeld Energieproduktion, Nahrungsmittelproduktion und Raumordnung entsprechend in Einklang gebracht werden.

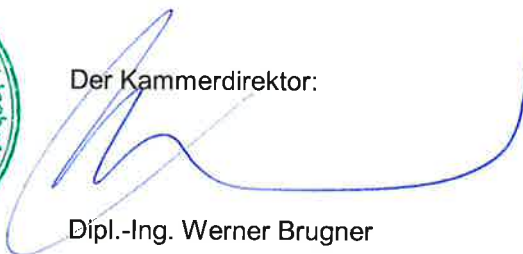
Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner